

Rundschreiben

Nr. 570/2022



„Einrichtungsbezogene COVID-19-Impfpflicht“ gemäß § 20a IfSG – Information des MAGS zur Notwendigkeit einer erneuten Vorlage von Impfnachweisen

KGNW-Rundschreiben Nr. 167/2022 vom 14.03.2022

KGNW-Rundschreiben Nr. 156/2022 vom 07.03.2022

Humboldtstraße 31
40237 Düsseldorf

Telefon: +49 211 47819-0

Telefax: +49 211 47819-99

E-Mail: info@kgnw.de

Internet: www.kgnw.de

Im Zusammenhang mit der „einrichtungsbezogenen COVID-19-Impfpflicht“ hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) darüber informiert, dass lediglich Personen, die ab dem 01.10.2022 eine Tätigkeit (z. B. in einem Krankenhaus) aufnehmen, einen Impfnachweis gemäß § 22a Abs. 1 S. 2 IfSG (u. a. mit drei Einzelimpfungen) vorzulegen haben.

Referat IV – Recht und Personal

Unser Zeichen: Hu/AK

Durchwahl: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@kgnw.de

Düsseldorf, 22.07.2022

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.09.2022 läuft die Übergangsfrist des § 22a Abs. 1 S. 3 IfSG aus, wonach zwei Einzelimpfungen für einen vollständigen Impfschutz ausreichend sind. Ab dem 01.10.2022 sind hierfür grundsätzlich drei Einzelimpfungen erforderlich, sofern nicht eine Ausnahme des § 22a Abs. 1 S. 3 IfSG Anwendung findet.

Im Zusammenhang mit der „einrichtungsbezogenen COVID-19-Impfpflicht“ gemäß § 20a IfSG haben die KGNW nachrichtlich Ausführungen des MAGS zur Notwendigkeit der erneuten Vorlage von Impfnachweisen erreicht, die als **Anlage** beigefügt sind.

Das MAGS erläutert darin, dass es im Rahmen der Nachweispflicht des § 20a IfSG ausreichend sei, wenn der Impfnachweis unter den derzeit geltenden Voraussetzungen erbracht wurde. In diesem Fall sei ab dem 01.10.2022 die erneute Vorlage eines Impfnachweises nicht erforderlich. Nur bei neuer Tätigkeitsaufnahme ab dem 01.10.2022 seien die Voraussetzungen des § 22a Abs. 1 S. 2 IfSG nachzuweisen.

Nach unserem Verständnis genügt es demnach, wenn die bis 15.03.2022 im Krankenhaus bereits tätigen Personen und Personen, die bis 30.09.2022 dort eine Tätigkeit aufnehmen, zwei Impfungen gemäß § 22a Abs. 1 IfSG nachgewiesen haben. Der dementsprechend erbrachte Impfnachweis gilt dann über dieses Datum hinaus fort.

Weitere Einzelheiten können der Anlage entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED]
Referentin

Geschäftsführer

Matthias Blum

Bankverbindung

Kontonummer: 30 164 024

Bankleitzahl: 360 602 95

Bank im Bistum Essen eG

BIC: GENODED1BBE

IBAN: DE38 3606 0295 0030 1640 24

Anlage

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20 Juni 2022

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen PG Impfpflicht
bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Ärztekammer Nordrhein
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Zahnärztekammer Nordrhein
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Psychotherapeutenkammer NRW
Tierärztekammer Nordrhein
Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Krankenhausesellschaft Nordrhein-Westfalen
Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe
Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

**Anwendung des § 20a Abs. 2 und Abs. 3 IfSG
hier: Notwendigkeit einer erneuten Vorlage von Impfnachweisen im
Kontext des § 22a IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

das MAGS haben Anfragen erreicht, in wie fern sich die Regelung des
§ 22a Abs. 1 Satz 3 IfSG auf die Verpflichtung, einen Impfnachweis
gem. § 20a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 IfSG vorzule-
gen, auswirkt.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Seite 2 von 2

Bezüglich der Impfnachweise, die im Rahmen des § 20a Abs. 2 IfSG der Einrichtungsleitung vorgelegt wurden, ist keine erneute Vorlage erforderlich. Diese Personen haben bis zum 15.03.2022 einen Impfnachweis vorgelegt, der nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage ausreichend war. Für die Verpflichtung zu einer erneuten Vorlage eines Impfnachweises zu einem späteren Zeitpunkt, der dann der Maßgabe des § 22a Abs. 1 Satz 2 IfSG zu genügen hätte, bietet § 20a IfSG keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt. § 20a Abs. 4 IfSG ist auf die zuvor geschilderten Fallkonstellationen nicht - auch nicht analog - anwendbar, da eine Änderung von maßgeblichen rechtlichen Vorschriften nicht mit Fällen eines Zeitablaufs vergleichbar ist.

Gleiches gilt für diejenigen tätigen Personen, die zwar gem. § 20a Abs. 3 IfSG nach dem 15.03.2022, aber bis einschließlich 30. September 2022 ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

Lediglich Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit ab dem 01.10.2022 aufzunehmen, haben der Leitung der Einrichtung einen Impfnachweis vorzulegen, der dann den Vorgaben des § 22a Abs. 1 Satz 2 IfSG entsprechen muss.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

